

# RS OGH 1953/2/18 3Ob71/53

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1953

## Norm

EheG §51

## Rechtssatz

Es wird ein solcher Grad von Geisteskrankheit gefordert, der es dem erkrankten Ehegatten unmöglich macht, sich jetzt und voraussichtlich auch in Zukunft mit dem anderen Ehegatten über ein dem Wesen der Ehe entsprechendes Handeln und Denken zu verständigen. Ob dies im Einzelfall zutrifft, ist Tatfrage und Rechtsfrage, die der Scheidungsrichter nach objektiven Gesichtspunkten und nicht nach dem subjektiven Empfinden des klagenden Ehepaars zu entscheiden hat.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 71/53  
Entscheidungstext OGH 18.02.1953 3 Ob 71/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0056829

## Dokumentnummer

JJR\_19530218\_OGH0002\_0030OB00071\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)